

## Amtliche Bekanntmachung des Amtes Berkenthin

### Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Göldenitz

für das Gebiet nördlich der Kanalstraße, östlich der Straße Twiete; hier: nördlich Grundstück Wiesengrund 3, östlich Grundstück Wiesengrund 5

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Göldenitz hat in ihrer Sitzung am 08. September 2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet nördlich der Kanalstraße, östlich der Straße Twiete; hier: nördlich Grundstück Wiesengrund 3, östlich Grundstück Wiesengrund 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

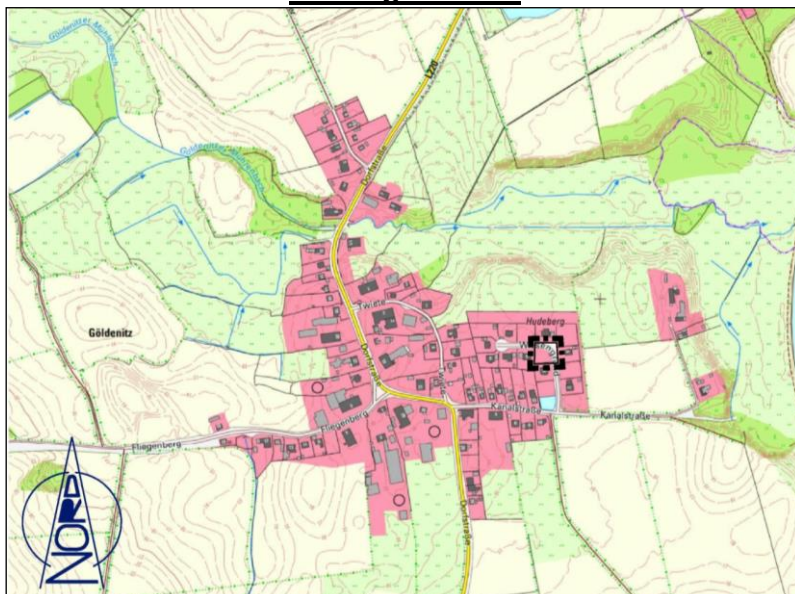
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 tritt mit Beginn des dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit der Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Berkenthin in 23919 Berkenthin, Am Schart 16, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und die Begründung ins Internet unter der Adresse <http://www.amt-berkenthin.de> eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Berkenthin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

### Geltungsbereich



Berkenthin, 15.10.2020

**Amt Berkenthin**  
**Der Amtsdirektor**